32 E – 1 – 1 – 68 Bd. 3

**Beschluss**

**des Präsidiums des Amtsgerichts Ahlen vom 18.12.2024**

**für die Zeit ab dem 01.01.2025 (Notfallgeschäftsverteilung)**

**I.**

Im Falle einer nicht nur unerheblichen bzw. vorübergehenden Einschränkung oder

Aufhebung der Energieversorgung und/oder Infrastruktur mit wesentlichen

Auswirkungen auf den Dienstbetrieb ist zu besorgen, dass Kommunikations- und

Fortbewegungsmöglichkeiten der Eildienstrichter\*innen jedenfalls in Teilen des

Bezirks stark eingeschränkt sein werden. Um bei Eintritt eines solchen Falls, welcher

aufgrund der derzeitigen Energieversorgungslage denkbar erscheint, die

Sicherstellung des Rechtsgewährungsanspruchs zu gewährleisten, hat das

Präsidium des Landgerichts Münster beschlossen,

die unaufschiebbaren Geschäfte in diesem Fall den einzelnen Amtsgerichten zu

überlassen.

**II.**

Im Fall eines durch den Notfallbeauftragten des Landgerichts Münster festgestellten

Notfalls werden während der Dauer eines festgestellten Notfalls alle

unaufschiebbaren Amtshandlungen beim Amtsgericht Ahlen wie folgt

wahrgenommen.

**III.**

Beginnend mit dem ersten Tag des Notfalls werden die unaufschiebbaren

Amtshandlungen

III. 1

der Dezernate I, II, IV, und V wahrgenommen durch Richter/innen des

Amtsgerichts beginnend mit dem/der Richter/in der Dezernates I und nachfolgend

den Richtern/Richterinnen der Dezernate II, IV, und V in tageweisem Wechsel,

danach wieder beginnend mit dem Dezernat I.

Im Fall einer Verhinderung wird der Richter des Dezernates I vertreten durch den/die

Richter/in der Dezernate II, IV, V (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates II vertreten durch

den/die Richter/in der Dezernate IV, V, I (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates IV vertreten durch

den/die Richter/in der Dezernate V, I, II (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates V vertreten durch

den/die Richter/in der Dezernate I, II, IV (in dieser Reihenfolge).

III. 2

der Dezernate III, VI, VII, VIII, IX wahrgenommen durch Richter/innen des Amtsgerichts

beginnend mit dem/der Richter/in der Dezernates III und nachfolgend den

Richtern/Richterinnen der Dezernate VI, VII, VIII in tageweisem Wechsel, danach

wieder beginnend mit dem Dezernat III.

Im Fall einer Verhinderung wird der Richter des Dezernates III vertreten durch

den/die Richter/in der Dezernate VI, VII, VIII, IX (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates VI vertreten durch

den/die Richter/in der Dezernate VII, VIII, IX, III (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates VII vertreten durch

den/die Richter/in der Dezernate VIII, IX, III, VI (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates VIII vertreten durch

den/die Richter/in der Dezernate IX, III, VI, VII (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richter/Richterin des Dezernates IX vertreten durch

den/die Richter/in der Dezernate III, VI, VII, VIII (in dieser Reihenfolge).

III. 3

Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn der/die für den Tag zuständige Richter/\*n an

der zeitgerechten Erledigung gleichzeitig anstehender unaufschiebbarer Geschäfte

aufgrund eines ungewöhnlich hohen Arbeitsanfalls gehindert ist. Er/Sie hat sodann

für die Geschäfte, an deren Erledigung er/sie gehindert ist, seinen/ihre Vertreter\*in

heranzuziehen. Der/Die Richter\*in stellt seine/ihre Verhinderung selbst schriftlich fest

und veranlasst die Benachrichtigung des/der Vertreter\*in.

III. 4

Wenn alle nach diesem Plan zuständigen Vertreter\*innen verhindert oder nicht

erreichbar sind, kann zur Vertretung jede/r im Gericht anwesende Richter\*in

herangezogen werden, in absteigender Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit

dem/der Dienstältesten. Halten sich keine weiteren Richter\*innen im Gericht auf, kann unabhängig von der o.a. Vertretungsregelung jede/r Richter\*in herangezogen werden.

Die Versuche, Vertreter\*innen zu erreichen und hinzuzuziehen sind schriftlich

festzuhalten.

**IV.**

Für die Dauer eines festgestellten Notfalls gilt für die nicht unaufschiebbaren

Amtsgeschäfte weiterhin der allgemeine Geschäftsverteilungsplan in der jeweils

aktuellen Fassung. Sofern sich Richter\*innen im Homeoffice befinden und

Amtsgeschäfte von dort aus nicht wahrgenommen werden können,

gilt die Vertretungsregelung der allgemeinen Geschäftsverteilung. Der Grund des

Tätigwerdens der/der Vertreters/Vertreterin ist in der Akte schriftlich festzuhalten.

Serries

Direktor des Amtsgerichts

 Schulte Grüne

 Richter am Amtsgericht Richterin am Amtsgericht

 Henningsen Buchmüller

 Richterin am Amtsgericht Richter am Amtsgericht